

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

38 (30.6.1922)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 38

Karlsruhe, den 30. Juni

1922

### Inhalt:

Nr. 210. Lohnerhöhungen.	Nr. 215. Vergütungen an junge Leute (Böglinge, Praktikanten oder ähnlich genannt) während der praktischen Werkstätten-tätigkeit.
Nr. 211. Lohn tarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.	Nr. 216. Dienst- und Schutzkleidung.
Nr. 212. Lohn tarifvertrag; Kinderzuschläge.	Nr. 217. Reichsbahn-Rehfarten.
Nr. 213. Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.	Nr. 218. Lieferfristen im Gepäckverkehr.
Nr. 214. Ausführung des Haushalts der Reichsbahn für das Rechnungsjahr 1922.	Nr. 219. Beförderung von Leichen.

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 210. Lohnerhöhungen. (A 8. Zb 102. Nr. M 1226.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 24. Juni 1922, E. II. 90. Nr. 22 225/22.

Nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die Bestimmungen des L.T.B. vom 11. März 1921 nebst den dazu erlassenen Ergänzungsbestimmungen mit Wirkung vom 1. Juni d. J. wie folgt geändert:

I. An Stelle der bisherigen Anlage 1 des L.T.B. treten die in der nachstehenden Anlage 1 des L.T.B. aufgeführten Tariflöhne, Teuerungszuschläge und Lohnvergütungen der Lehrlinge. Den Direktionen geht die neue Anlage 1 noch in einem Sonderdruck in der benötigten Anzahl zu.

II. Die Bestimmungen des § 6 L.T.B. (Kinderzuschläge nebst Ausführungsbestimmungen) werden wie folgt ergänzt:

In Ziffer 1 sind in Zeile 2 die Worte „8 M“ zu streichen und dafür zu setzen: „9,60 M“.

In den Ausführungsbestimmungen zu § 6 L.T.B. erhält Ziffer 3 Absatz 1 folgende Fassung:

Beispiel zu § 6 Ziffer 2: Hat ein 18jähriges Kind ein eigenes Einkommen von jährlich 4100 M, so ergibt sich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von (1,20 M · 2500) 3000 M ein Kinderzuschlag von 3000 M — 100 M (4100 M — 4000 M) ist = 2900 M.

III. In § 7 L.T.B. (Lohnzuschlag für Beamten dienst) tritt in Ziffer 2 an Stelle des Betrags von 45 % der Betrag von 50 %, an Stelle des Betrags von 70 % der Betrag von 80 %, an Stelle des Betrags von 95 % der Betrag von 110 % und an Stelle des Betrags von 120 % der Betrag von 130 %.

IV. Bei der Durchführung der neuen Lohnregelung sind die nach § 11 Ziffer 2 und § 30 Ziffer 3 L.T.B. zurzeit gezahlten persönlichen Ausgleichszulagen anzurechnen.

Die Überteueringzuschüsse bleiben in der mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 festgesetzten Höhe bestehen.

V. Die Lohnerhöhungen gelten rückwirkend vom 1. Juni 1922 nur für Arbeiter, die am Tage der Vereinbarung, d. i. am 20. Juni 1922, im Arbeitsverhältnis bei der Reichsbahnverwaltung standen. Lohnnachzahlungen sind indes auch zu leisten:

- a) beim Ausscheiden infolge Todes für die Zeit vom 1. Juni 1922 bis zum Todestage an die erbberechtigten Angehörigen, die darum nachsuchen,
- b) beim Ausscheiden infolge Dienstunfähigkeit,
- c) beim Ausscheiden aus anderen Gründen auf Antrag dann, wenn der Ausgeschiedene noch im Monat Juni oder Juli 1922 wieder in den Dienst der Reichsbahnverwaltung eingestellt wird.

VI. Die geleisteten Abschlagszahlungen sind bei der endgültigen Auszahlung der erhöhten Beträge in Anrechnung zu bringen.

II. Die ab 1. Juni 1922 gültige Anlage 1 des Lohn tarifvertrags geht den Dienststellen in gleicher Auflage wie der Lohn tarifvertrag unmittelbar zu.

Nr. 211. Lohn tarifvertrag; Lohngruppeneinteilung. (A 8. Zb 102. Nr. M 1184.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Juni 1922, Nr. E. II. 91. 21 979.

Unter Aufhebung des Erlasses vom 15. November 1921 — E. II. 91. 22 649 — wird zur Ausführung der Vorchrift: L.T.B. (Anlage 2) 1) Lohngruppe V Ziff. 17 a „Arbeiten bei Weicheneinbau und Gleisumbau in zusammenhängenden Strecken“ nach Vereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen mit Gültigkeit vom 1. Juni 1922 folgendes bestimmt:

a) Unter „Arbeiten bei Weicheneinbau“ sind nachstehende Arbeitsausführungen zu verstehen:

1. Einbringen von außerhalb der Einbaustelle zusammengebauten Weichen oder Kreuzungen auf Haupt- oder Nebenbahnen.

Hierzu gehört:

- Das Gleis, die Weiche oder die Kreuzung freilegen, das Kleineisen lösen, die Oberbauteile ausbauen und in der Nähe beiseitesetzen, die Bettung nach Erfordernis ausbauen und reinigen, bei Kiesbettung durchschieben (durchwerfen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, den gereinigten und, soweit erforderlich, neuen Bettungsstoff zunächst bis Schwellenunterkante einbauen, das Lager herstellen, die zusammengebaute Weiche oder Kreuzung bis an die Einbaustelle heranschaffen und auf das Lager bringen. Die Gleisanschlüsse herstellen, die Anschlußstücke mit der Weiche oder der Kreuzung auf die richtige Höhe bringen und so stopfen und richten, daß eine feste Lage für das Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, Stufen an den Stößen beseitigen, die Weiche oder die Kreuzung nach Vorschrift verfüllen, die Arbeitsstelle aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen.
2. Einbau von Weichen oder Kreuzungen in bestehenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager unter Aufrechterhaltung des Betriebes während der Einbauzeit auf Haupt- oder Nebenbahnen.
3. Einbau von Weichen oder Kreuzungen in bestehenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager unter dauernder Außerbetriebsetzung der berührten Gleise während der Einbauzeit auf Haupt- oder Nebenbahnen.

Zu 2 und 3 gehört:

Das Gleis, die Weiche oder die Kreuzung freilegen, das Kleineisen lösen, die Oberbauteile ausbauen und in der Nähe beiseitesetzen, die vorhandene Bettung nach Erfordernis ausbauen und reinigen, bei Kiesbettung durchschieben (durchwerfen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, den gereinigten und, soweit erforderlich, neuen Bettungsstoff zunächst bis Schwellenunterkante einbauen, das Lager herstellen, die Schwellen verteilen und in den vorgeschriebenen Abständen verlegen, das Kleineisen verteilen, bei Holzschwellen die Löcher vorzeichnen und bohren, die Zungenvorrichtungen (Auslenkungen), einfache, doppelte Herzstücke, Radlenker (Zwangsschienen), Schienen aufsetzen und nach Vorschrift zusammenbauen, die Gleisanschlüsse herstellen, die Anschlußstücke mit der Weiche oder der Kreuzung auf die richtige Höhe bringen und so stopfen und richten, daß eine feste Lage für das Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, Stufen an den Stößen beseitigen, die Weiche oder die Kreuzung nach Vorschrift verfüllen, die Arbeitsstelle aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen.

Nicht zu den Arbeiten bei Weicheneinbau im Sinne der Tarifbestimmung rechnet der Einbau von Weichen oder Kreuzungen in neu herzustellenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager.

- b) Gleisumbau in zusammenhängenden Strecken liegt im Sinne der Tarifbestimmung dann vor, wenn sämtliche Teile des Oberbaus erneuert werden und wenn die im Zusammenhange umzubauende Strecke mindestens 100 m lang ist. Die Verwendung neuer oder alter Stoffe ist dabei ohne Bedeutung.

Im einzelnen umfaßt der Gleisumbau bei Aufrechterhaltung des Betriebes auf dem umzubauenden Gleise während der ganzen Umbauzeit folgende Arbeitsvorgänge:

Das Gleis freilegen, das Kleineisen lösen, die alten Schienen und Schwellen ausbauen und in der Nähe beiseitesetzen, das Lager unter den neuen Schwellen herstellen, die neuen Schwellen verteilen und verlegen, die neuen Schienen aufsetzen, die vorgeschriebenen Schwellenabstände herstellen, die Schienen mit den vorgeschriebenen Spurweiten und Wärmelücken befestigen, das Gleis anheben, in die richtige Höhenlage bringen und so stopfen und richten, daß seine feste Lage für ein Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, auch die vorgeschriebenen Überhöhungen und Rampenneigungen in den Bögen und Übergangsbögen herstellen, Stufen an den Stößen beseitigen, die ausgeräumte Bettung von Unkraut und Unkraut reinigen, nach Vorschrift wieder einbauen, die Bettung ergänzen und die Randwege (Vermen) neben der Bettung aufräumen und einebnen. Die Decke von Wegeübergängen in Schienenhöhe wiederherstellen, soweit sie aus leichtem Baustoff — Steinschlag, Kies, Sand — besteht.

Bei dauernder Außerbetriebsetzung des umzubauenden Gleises während der Umbauzeit kommen nachstehende Arbeitsvorgänge in Betracht:

Das Gleis freilegen, das Kleineisen lösen, die alten Schienen und Schwellen ausbauen und beiseitesetzen, die vorhandene Bettung ausbauen, reinigen, bei Kiesbettung durchschieben (durchwerfen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, an Stellen, wo keine Packlage (Vorlage) vorhanden ist, die Bahnkrone (Planum) vorschriftsmäßig herstellen, den gereinigten und den neuen Bettungsstoff bis Schwellenunterkante einbringen, das Lager für die Schwellen herstellen, die neuen Schwellen verteilen und in den vorgeschriebenen Abständen verlegen, die neuen Schienen aufsetzen, die Schienen unter Herstellung der vorgeschriebenen Spurweiten und Wärmelücken befestigen, das Gleis in die richtige Höhenlage bringen und so stopfen und richten, daß seine feste Lage für ein Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, die vorgeschriebenen Überhöhungen und Rampenneigungen in den Bögen und Übergangsbögen herstellen, die Bettung nach Vorschrift einbauen und die Randwege (Vermen) aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen. Die Decke von Wegeübergängen in Schienenhöhe wiederherstellen, soweit sie aus leichtem Baustoff — Steinschlag, Kies, Sand — besteht.

Als Gleisumbau sind demnach nicht anzusehen die vollständige oder teilweise Erneuerung der Bettung, die Auswechslung von Schienen und Schwellen im Zusammenhange, sowie die Verstärkung von Gleisen durch Schwellenvermehrung.

II. Der Erlaß vom 15. November 1921 — E. II. 91. 22 649 — wurde den Dienststellen seinerzeit nicht bekanntgegeben.

**Nr. 212. Lohntarifvertrag; Kinderzuschläge.**

(A 8. Zb 102. Nr. M 1185.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 3. Juni 1922, E. II. 90. 21 902.

Zur übersichtlichen Darstellung werden die seit 1. April 1922 gültigen Bestimmungen über Kinderzuschläge nachstehend, wie folgt, zusammenfassend bekanntgegeben:

§ 6.

**Kinderzuschläge.**

(1) Die Arbeiter erhalten für jedes unterhaltsberechtignte Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre einen Zuschlag von 8 M für jeden lohnberechtignten Tag, in einer Lohnwoche jedoch für nicht mehr als 6 Tage. Der Zuschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitsschichten zum vollen Betrage gezahlt.

(2) Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn sie

- a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
- b) nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 4000 M haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M übersteigt.

(3) Unterhaltsberechtignt im Sinne der Ziff. 1 sind:

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) uneheliche Kinder.

(4) Für Stiefkinder wird der Kinderzuschlag nur gewährt, wenn sie in den Haushalt des Arbeiters aufgenommen sind.

(5) Ein Arbeiter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausbestand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt.

(6) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Tages, an dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

**Ausführungsbestimmungen zu § 6.**

1. Der Kinderzuschlag wird für dasselbe Kind nur einmal gewährt.

2. Der Arbeiter ist verpflichtet, Tatsachen, die auf den Bezug oder die Höhe des Kinderzuschlags von Einfluß sind, alsbald dem Dienststellenvorsteher anzuzeigen.

3. Beispiel zu § 6 Ziff. 2: Hat ein 18jähriges Kind ein eigenes Einkommen von jährlich 4100 M, so ergibt sich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von (1 M × 2500) 2500 M ein Kinderzuschlag von 2500 M — 100 M (4100 M — 4000 M) = 2400 M.

Wird für ein Kind, für das einem Arbeiter ein Kinderzuschlag zusteht, ein Waisengeld — gleichgültig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gezahlt, so wird das Waisengeld vorläufig auf den Kinderzuschlag angerechnet. Endgültige Regelung mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 bleibt vorbehalten.

4. Unterhält ein Arbeiter in seinem Haushalt ein von seiner Frau in die Ehe gebrachtes uneheliches Kind, für das von dem Kindesvater ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, so wird ihm als Kinderzuschlag nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem tarifvertraglichen Kinderzuschlag und dem Unterhaltsbeitrage gewährt.

5. Für Pflegekinder, für die nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, wird der Kinderzuschlag auch nach dem 1. Dezember 1921 nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen fortgewährt.

**Nr. 213. Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.** (A 3. Zb 121. Nr. M 1141.)

Der Herr Reichsverkehrsminister hat nachstehenden Beamten Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens zuerkannt: dem Regierungsbaurat Ludwig Maas, Bahnbauinspektion III Heidelberg; den Eisenbahningenieuren Christian Schmidt, Oberbaubüro der Eisenbahn-Generaldirektion, und Adolf Böhler, Hauptwerkstätte Karlsruhe; den Eisenbahningenieuren Otto Thoma, Bahnbetriebswerk Freiburg, und Johann Ottmann, Materialamt; den techn. Eisenbahnobersekretären Albert Briß, Bahnbetriebswerk Basel, Rudolf Häfner, Bahnbetriebswerk Karlsruhe Rangierbahnhof, und Adolf Rummel, Hauptwerkstätte; den Werkführern Valentin Vogelbacher, Hauptwerkstätte Karlsruhe, und Ludwig Bühler, Bahnbetriebswerk Karlsruhe.



D.-B.	Amtsbezeichnungen nach der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Reichseisenbahnen.	Mantel	Zoppe Sorte I	Zoppe Sorte II	Hose	Mütze blau	Mütze rot
		M	M	M	M	M	M
Beamte nach der Anlage zur Dienstkleidungsordnung für das Schiffspersonal der Dampfschiffverwaltung.							
1	Schiffskapitäne . . . . .	1368	728	—	481	Preise nach besonderer Bestimmung	—
		1449	871	—	515		
2	Platzsteuermann, Steuermänner . . . . .	1350	752	—	481		
		1425	829	—	515		
3	Untersteuermänner usw. . . . .	1350	752	—	481		
		1425	821	—	515		
4	Matrosen . . . . .	1108	752	—	481		
		1176	821	—	515		

1) Die Preise über den Strichen gelten vom 1. April bis Ende Mai 1922; die unter den Strichen vom 1. Juni 1922 bis zum Zeitpunkt weiterer Erhöhungen, die auch ohne Bekanntgabe vorbehalten bleiben.

#### b) Schutzkleider der Beamten.

Wegen Neuregelung des Schutzkleiderwesens im ganzen Reich werden vorerst Schutzkleider an Beamte nicht mehr ausgegeben. Bestellungen können weiterhin eingereicht werden. Bei dringendem Bedarf erfolgt Abgabe der Stücke einseitig als bahneigene Stücke.

#### c) Arbeitermützen.

Feldgrau, umgearbeitet aus neuen Militärmützen . . . . . 13 M  
13 M

Da der Preis der blauen Mützen bei der nächsten Preiserhöhung, die in Kürze zu erwarten ist, auf über 100 M steigen wird, wird die Anschaffung dieser feldgrauen Mützen, die aus sehr gutem Grund- und Futterstoff hergestellt und mit guten Schweißbändern besetzt sind, besonders empfohlen. Den Dienststellen werden vom Materialamt wegen Bekanntgabe in allen Arbeiterkreisen Anschlagzettel zugehen.

#### d) Schutzkleider gegen Teilerfatz.

( $\frac{3}{4}$  der Beschaffungskosten.)

Mäntel für nicht ständig verwendete Ablöser von Bahn- usw. Wärter . . . . . 831 M  
882 M  
Zoppe . . . . . 75 M  
Blaue oder feldgraue Arbeitsanzüge . . . . . 75 M  
Hose . . . . . 75 M  
75 M

#### e) Kleider gegen Vollerfatz der Kosten.

Luchthosen, dunkelgrau, für Bahnhoffeuerverhren . . . . . 481 M  
515 M  
Lodenjoppen für Beamte und Arbeiter . . . . . 469 M  
518 M  
Die Lodenjoppe wird ab 1. Juli 1922 gegen Erfatz nicht mehr abgegeben.  
Arbeitsjoppen aus waschbarem Stoff für sämtliche Arbeiter . . . . . 100 M  
100 M

Blusen aus waschbarem Stoff für Güterzugs- und Hilfszüglerzugschaffner . . . . . ab 1. Juli 1922: 115 M  
besgl. gestückelt . . . . . ab 1. Juli 1922: 85 M.

In den Bestellzetteln sind alle Angaben, namentlich die frühere und die jetzige Dienstbezeichnung, die Besoldungsgruppe und besonders die Klasse auf das genaueste auszufüllen. Die Rückgabe der Kleider, die nicht angenommen werden, hat längstens innerhalb 3 Wochen zu erfolgen.

### C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

#### Nr. 217. Reichsbahn-Nezkarten.

(C 31. Vb 9.)

1. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1922 werden „Reichsbahn-Nezkarten“ 1.—3. Klasse für 30 und 45 Tage ausgegeben, die zu beliebigen Fahrten auf den Strecken der Reichsbahn gelten. Die Tarifbestimmungen sind im Nachtrag I zum Reichsbahn-Personen- und Gepäcktarif Teil II enthalten, der zum 1. Juli 1922 erscheint. Einzelne Strecken, für die die Karten nicht gelten, sind im Tarif aufgeführt. Für die von der Reichsbahn betriebenen Fährten und Schiffahrtsunternehmungen, die im Tarif nicht namentlich aufgeführt sind, wie z. B. die Fährte Saknig—Trelleborg und die Bodensee-Damfsschiffahrt, gelten die Karten nicht.

2. Als Ausgabestellen für den Bezirk der Eisenbahn-Generaldirektion werden die Fahrkartenausgaben Karlsruhe, Mannheim und Basel B. d. Bf bestimmt. Der erste Bedarf an Reichsbahn-Nezkarten geht diesen Stellen ohne Anforderung zu. Weiterer Bedarf ist beim Rechnungsbüro, Abteilung für den Druckfachendienst, anzuverlangen.

Alle anderen Fahrkartenausgaben können Bestellungen auf Reichsbahn-Nezkarten entgegennehmen. Die Bestellungen sind nach nachstehendem Muster schriftlich anzubringen:

....., den ..... 192..

An die Fahrkartenausgabe in .....

Der Unterzeichnete ersucht um Ausfertigung einer Reichsbahn-Nezkarte  
 ... Klasse für 30 (45) Tage, gültig ab ..... 192..

Die Karte soll bei der Fahrkartenausgabe in ..... in  
 Empfang genommen werden.

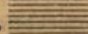
Lichtbild ist beigefügt.

(Unterschrift)  
 (Vor- und Familienname)  
 (Wohnort)

Die Bestellungen sind mit dem nächsten geeigneten Zuge an die Ausgabestelle zu senden. Die Stationen nördlich von Karlsruhe senden etwaige Bestellungen nach Mannheim, die Stationen südlich von Karlsruhe nach Karlsruhe. Nach Basel sollen wegen der Erhebung in der Frankenwährung nur die Bestellungen der Stationen auf Schweizer Gebiet gesandt werden.

3. Die Ausgabestellen haben die Reichsbahn-Nezkarten, die von den Reisenden persönlich verlangt werden, innerhalb der im Tarif vorgesehenen Frist (2 Stunden) auszufertigen. Die von anderen Fahrkartenausgaben eingehenden Bestellungen sind noch am Tage des Eingangs, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages zu erledigen.

4. Die Reichsbahn-Nezkarten sind in Buchform hergestellt. Sie bestehen aus einem Umschlag und einer Einlage, die die Tarifbestimmungen und Städtebilder enthält. Der Umschlag trägt die Klassenfarbe. Auf der ersten Innenseite des Umschlages sind die Angaben für die eigentliche Fahrkarte enthalten. Sie haben folgenden Wortlaut:

<b>Deutsche Reichsbahn.</b>	
<b>Nezkarte Nr. </b>	
Ausgabestelle .....	
30 Tage	
Gültig für Schnell- und Personenzüge, für Expresz- und Luxus- züge nur mit dem tarifmäßigen Zuschlag	
für .....	
(Vor- und Familienname)	
in .....	
Gültig vom .....	
bis ..... Mitternacht.	
I. Klasse	Preis 24 500 M.
.....	
(Unterschrift des Inhabers, aus- geschriebener Vor- u. Familienname)	

Auf der zweiten Innenseite des Umschlages ist eine Schleife zur Unterbringung einer Übersichtskarte der Reichsbahnen vorgesehen. Die Übersichtskarte ist noch nicht fertiggestellt. Sie wird später nachgeliefert werden und ist den Karten beigegeben. Vorläufig müssen die Reichsbahn-Nezkarten ohne die Übersichtskarte ausgegeben werden.

5. Die Ausgabestellen haben die Reichsbahn-Nezkarten sorgfältig und deutlich mit Tinte auszufüllen. Bei der Messung der Geltungsdauer zählt der erste und letzte Tag voll mit. Als Geltungsdauer für eine Karte für 30 Tage,

ab 3. Juli 1922 gelten soll, ist einzutragen: „Gültig vom 3. Juli 1922 bis 1. August 1922.“ Der letzte Geltungstag ist außerdem mit einem Durchschlagstempel (Nabelpresse) auf der Karte in der unter der Preisangabe hierfür vorgesehenen Stelle anzubringen. Das Lichtbild ist an der hierfür vorgesehenen Stelle dauerhaft aufzukleben; außerdem ist es mit dem Stationsstempel in der linken Ecke derart abzustempeln, daß der Stempel zum Teil auf dem Lichtbild, zum Teil auf der Karte selbst sichtbar ist. Das Lichtbild darf hierdurch nicht undeutlich werden.

6. Reichsbahn-Nekarten, die den Reisenden von anderen Fahrkartenausgaben ausgehändigt werden sollen, sind mit einem Überweisungsschein nach folgendem Muster unter „Einschreiben“ abzuschicken. Auf dem Briefumschlag ist außerdem zu vermerken: „Zuliegend Reichsbahn-Nekarte, Wert ..... M.“ Umbrüche für die Überweisungsscheine gehen den Ausgabestellen unverlangt zu.

Abschnitt 1.

Fahrkartenausgabe. ...., den ..... 1922.

Nr. ....

Fahrkartenausgabe ..... erhält Reichsbahn-Nekarte ... Kl. Nr. ....

Empfänger ..... mit dem Ersuchen, den Betrag von ..... M einzuziehen, für das laufende Vierteljahr im Reichsbahn-Personenverkehr zu verrechnen und die Verrechnung auf dem Abschnitt 2 umgehend hierher mitzuteilen.

.....  
(Unterschrift.)

Abschnitt 2.

Nr. ....

Von der Fahrkartenausgabe in ..... Reichsbahn-Nekarte ... Kl. Nr. .... erhalten zu haben, wird bescheinigt.

Der Betrag von ..... M wird im Reichsbahn-Personenverkehr für das Vierteljahr ..... verrechnet.

....., den ..ten ..... 192..  
(Fahrkartenausgabe)

.....  
(Unterschrift)

Dieser Abschnitt ist sofort auszufüllen und mit dem nächsten Zuge an die Ausgabestelle zurückzusenden.

Der Abschnitt 1 verbleibt bei der Fahrkartenausgabe und ist der Nachweisung nach Ziffer 8 beizufügen. Geht der Abschnitt 2 nicht nach Ablauf von 8 Tagen, vom ersten Geltungstage ab gerechnet, ein, so haben die Ausgabestellen an die Rücksendung zu erinnern.

7. Die Nekarten sind auf der Aushändigungsstation 5 Tage vom Beginn der Geltungsdauer ab zur Abholung bereitzuhalten. Karten, die nicht abgenommen worden sind, sind unter Beifügung des mit einem Vermerk über die Unbestellbarkeit versehenen Abschnittes 1 an die Ausgabestelle eingeschrieben zurückzusenden und von dieser als verstempelt zu behandeln.

8. Die Fahrkartenausgaben, die Reichsbahn-Nekarten überwiesen erhalten, haben darüber vierteljährlich eine Nachweisung nach folgendem Muster aufzustellen:

Kontrollbezirk .....

**Nachweisung**

der im ... Vierteljahr 192.. durch die Fahrkartenausgabe ..... ausgegebenen Reichsbahn-Nekarten und der dafür vereinnahmten Geldbeträge.

Überwiesen von der Ausgabestelle:	Nr. der Karte	Erhobener Betrag	
		M	Pf

Zu dieser Nachweisung kann ein geeigneter Bordruck unter entsprechender Änderung verwendet werden. Die Summenachweisung ist in der Rechnung B des Reichsbahn-Personenverkehrs anzusetzen.



9. Die Ausgabestellen haben die Reichsbahn-Netzarten in dem Bestandsbuche, dem Fahrkartenausgabebuche und der Fahrkartenrechnung, und zwar in der Rechnung B, in gleicher Weise wie andere Karten nachzuweisen. Außerdem haben sie eine Nachweisung nach nachstehendem Muster vierteljährlich zu führen und der Fahrkartenrechnung für den Reichsbahn-Personenverkehr beizufügen:

**Nachweisung**

der im Vierteljahr ...../..... ausgefertigten Reichsbahn-Netzarten.

Lfd. Nr.	Name des Empfängers	Karten für 30 Tage			Karten für 45 Tage			Ausgehändigt durch die Ausgabestelle Betrag	Ausgehändigt durch	
		I. Nr.	II. Nr.	III. Nr.	I. Nr.	II. Nr.	III. Nr.		Fla.	Betrag M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

10. Die Summe der in Spalte 11 der Nachweisung nachgewiesenen Beträge ist am Schlusse der Seitenzusammenstellung der Rechnung für den Reichsbahn-Personenverkehr abzusetzen.

Die Nachweisung ist handschriftlich oder unter Verwendung eines geeigneten, entsprechend geänderten Vordrucks herzustellen. Besondere Vordrucke werden vorläufig nicht erstellt.

11. Für die Ausgabestelle in Basel Bad. Vf sind die Preise der Reichsbahn-Netzarten in der Frankenwährung anzugeben, umgerechnet zu dem zurzeit allgemein geltenden Kurs von 1 M = 2 Rappen. Das Rechnungsbüro, Abteilung für den Drucksachen dienst, wird mit den Netzarten Deckblätter mit dem Frankenpreis nach Basel liefern. Der Preis beträgt für eine Reichsbahn-Netzarte:

	für 30 Tage	für 45 Tage
in 1. Klasse	24 500 M = 490 Fr.	36 500 M = 730 Fr.
" 2. "	14 000 M = 280 Fr.	20 500 M = 410 Fr.
" 3. "	8 500 M = 170 Fr.	12 500 M = 250 Fr.

**Nr. 218. Lieferfristen im Gepäckverkehr.**

(C 31. Vb 9. Nr. M 605.)

Mit der Wiedereinführung der Lieferfristen vom 1. Mai 1922 ab ist der § 34 (2) der Deutschen Eisenbahn-Verkehrsordnung dahin geändert worden, daß bei Reisegepäck, das unterwegs auf einen anderen Zug übergehen muß, die Weiterbeförderung nicht mit dem Anschlußzuge, sondern erst mit dem nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge verlangt werden kann.

Diese Bestimmung darf den Dienststellen keinen Anlaß zu Verzögerungen in der Umladung des Gepäcks geben. Sie soll lediglich die Eisenbahnverwaltung vor unbilligen Erfordernissen schützen. Die Dienststellen haben ungeachtet dieser Bestimmung die Pflicht, das Reisegepäck stets mit dem Anschlußzuge weiterzubefördern, sofern nicht Gründe vorliegen, die die sofortige Weiterbeförderung unmöglich machen. Insbesondere muß darauf geachtet werden, daß Gepäck, dessen zollamtlicher Abfertigung der Reisende beizuwohnen hat, ungesäumt weiter befördert wird, damit der Reisende, der mit dem Anschlußzuge weitergefahren ist, nicht zum Aufenthalt an der Zollgrenze gezwungen wird.

**Nr. 219. Beförderung von Leichen.**

(C 31. Vb 9. Nr. M 596.)

Auf Wunsch der französischen Regierung sollen die Leichen sämtlicher in Deutschland verstorbenen militärischen und bürgerlichen Gefangenen — etwa 20 000 — nach Frankreich geschafft werden, um sie dort auf einem besonders hergerichteten gemeinsamen Friedhofe zu beerdigen. Es ist die Umbettung sämtlicher Leichen in neue Särge beabsichtigt, die mit den Leichentüchern aus Frankreich zollfrei eingeführt werden. Die gesundheitspolizeilichen Maßnahmen werden von den dafür zuständigen Stellen getroffen und überwacht. Von Verbringung der sonst vorgeschriebenen Leichenpässe wird voraussichtlich abgesehen. Die Abbeförderung der ausgegrabenen Leichen wird gestattet, wenn eine vom Zentralnachweisseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber (Zentralnachweisseamt) ausgestellte Bescheinigung vorliegt, die den Namen des Verstorbenen, den Tag und Ort der Einsargung, die Bestimmungsstation und die Genehmigung zur Überführung dahin enthält. Auf der Eisenbahn sind die Leichen in bedeckten Wagen zu befördern. Mehrere Leichen nach gleicher Bestimmungsstation können bei völliger Ausnutzung des Raumes in einen Wagen zusammen verladen werden, die Beiladung von Gütern ist verboten. Soweit Leichen in besonderen verschlossenen Transportwagen zur Beförderung mit der Eisenbahn ausgeliefert werden, der Verwendung offener Eisenbahnwagen nichts entgegen. Die Leichen dürfen unterwegs ohne Not nicht umgeladen werden. Sie sind möglichst schnell und ohne Unterbrechung bis zum Zielpunkt zu befördern. Ist ein längerer Aufenthalt an dem nicht zu vermeiden, so sind die Wagen mit den Leichen tunlichst auf entlegenen Gleisen abzustellen. Die Beförderung in der Regel mit Sonderzügen. Zu dem Zweck soll eine ausreichende Zahl von Leichen auf geeigneten Stationen abgestellt und geschlossen bis zum Zielpunkt durchgeführt werden. Der Rückzug würde zur Aufnahme der für die Umbettung Reichsbahn-Särge usw. dienen können. Bei der Beförderung der französischen Leichen wird in Güter- oder Sonderzügen Beförderungsmöglichkeit um 50 v. H. der tarifmäßigen Fracht gewährt. Die Fracht ist für jede Leiche besonders zu berechnen, auch die Beförderung in geschlossenen Zügen erfolgt. Die Vereinbarung der Fahrpläne und der Beginn der Transporte wird durch die von Bekanntgabe der Sammel- und Zielstationen, der Beförderungstage und der sonst erforderlichen Angaben ab-